

Für eine stärkere Berücksichtigung von ökologischen und Dritte-Welt-Aspekten bei den öffentlichen Ausschreibungen

«projet de loi concernant le régime des marchés publics de travaux, de fournitures et de services»

**Zweite Stellungnahme des Mouvement
Ecologique**

Juli 2001

Für eine stärkere Berücksichtigung von ökologischen und Dritte-Welt-Aspekten bei den öffentlichen Ausschreibungen

Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass es von eminenter Bedeutung ist, im vorliegenden Gesetzestext in stärkerem Masse als vorgesehen die Berücksichtigung ökologischer und Dritter-Welt-Aspekte zu gewährleisten.

In diesem Sinne erlauben wir uns Ihnen einige Abänderungsvorschläge am Gesetzestext bzw. an den bisher zurückbehaltenen Neuformulierungen zukommen zu lassen. Wir werden uns hierbei vor allem auf folgende Dokumente basieren:

- Änderungsvorschläge, die unseren Informationen zufolge in der Abgeordnetenkommission betreffend Artikel 11 diskutiert wurden ;
- Änderungsvorschläge der Partei « Déi Gréng » - Stellungnahme des Bautenministeriums zu den Vorschlägen der grünen Partei und Änderungsvorschläge an der aktuellen Gesetzgebung seitens des Bautenministeriums.

Wesentlich sind nach Ansicht des Mouvement Ecologique zwei Zielsetzungen

- bei einer öffentlichen Ausschreibung müssen ökologische und Dritte Welt - Aspekte von vorneherein **in den Lastenheften** berücksichtigt werden;
- bei den eingenommenen Angeboten sollte der **Zuschlag auch aufgrund langfristiger ökonomischer Aspekte** getätigt werden.

1. Gebot zur Integration ökologischer sowie dritte-Welt-Kriterien in den Lastenheften öffentlicher Ausschreibungen

Nach Ansicht des Mouvement Ecologique ist es vor allem von Bedeutung ausdrücklich im Gesetzestext selbst festzuschreiben, dass ökologische Aspekte im Lastenheft integriert werden müssen. D.h. Staat und Gemeinden sollten **nicht nur das Recht, sondern die Pflicht haben**, ökologische Aspekte in der Ausschreibung zu berücksichtigen. Denn werden ökologische Aspekte von vorneherein optimal im Lastenheft eingebracht, ist es in einer zweiten Phase umso einfacher, die unterschiedlichen Anträge zu vergleichen und zu bewerten.

Auszüge, wie andere EU-Länder diese Vorgabe zurückbehalten haben sowie weitere Argumente, die für eine Berücksichtigung ökologischer und dritte-Welt-Kriterien in den öffentlichen Ausschreibungen

sprechen, finden sich in der ersten Stellungnahme des Mouvement Ecologique «Für die Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei öffentlichen Ausschreibungen».

Die Vorgabe bereits im Lastenheft ökologische und dritte-Welt-Aspekte berücksichtigen zu müssen, fehlt derzeit im Gesetz und wurde auch kaum in den bisher vorliegenden Reformentwürfen berücksichtigt - sollte jedoch an sich eine Selbstverständlichkeit sein.

Deshalb setzt sich der Mouvement Ecologique nach wie vor ausdrücklich dafür ein, ein Gebot zur Verwendung ökologischer Materialien festzuschreiben. Dies müsste in Artikel 1 gewährleistet werden.

Es sollte ein neuer Punkt beigefügt werden :

«Les soumissions publiques doivent tenir compte et dans les cahiers des charges et dans les modalités d'adjudication de critères écologiques et de production socialement responsables, ceci dans les limites de la technologie disponible et de la disponibilité sur le marché.»

Dies bedingt auch eine Abänderung im begleitenden grossherzoglichen Reglement des Gesetzes betreffend die Ausschreibungsbestimmungen: (Kapitel «dossier de soumission» Artikel 16 «objet de la soumission»).

2. Ausweitung des Begriffes «offre économiquement la plus avantageuse» konsequent durchführen !

Der Mouvement Ecologique begrüsst ausdrücklich, dass das Bautenministerium sich in seinen befürworteten Änderungsvorschlägen dafür ausspricht, den Begriff von «offre économiquement la plus avantageuse» neu zu definieren. Die von der Bautenverwaltung zurückbehaltene Bestimmung findet vom Ansatz her die Unterstützung des Mouvement Ecologique. Aber: es ist widersinnig, diese Definition des Begriffes lediglich auf die zwei kostengünstigsten Angebote anzuwenden und die Auswahl der kostengünstigsten Angebote unter dem klassischen Gesichtspunkt des Begriffes «économiquement la plus avantageuse» durchzuführen.

Dies ist weder konsequent noch nachvollziehbar – geht jedoch so aus den derzeitigen Textvorschlägen hervor.

In der Tat steht derzeit in Artikel 11 des Gesetzestextes folgendes zu lesen:

«Les marchés à conclure par soumission publique ou restreinte sont attribués par décision motivée au concurrent ayant présenté l'offre économiquement la plus avantageuse, laquelle est choisie parmi les trois offres régulières **accusant les prix acceptables les plus bas.** » (Fettdruck durch uns). Hierbei wird scheinbar beabsichtigt, die Anzahl der zurückgehaltenen Angebote auf zwei herabzusetzen.

Ergänzt werden soll laut Vorschlag des Bautenministeriums Artikel 11 durch folgenden Passus: «La notion d'offre économiquement la plus avantageuse est définie par un règlement grand-ducal qui institue un cahier général des charges fixant les clauses et conditions des marchés publics à conclure par les pouvoirs adjudicateurs.»

Im hier angeführten Reglement (Artikel 89) soll das Prinzip der Wirtschaftlichkeit nunmehr laut Bautenministerium wie folgt definiert werden: « Pour déterminer l'offre économiquement la plus avantageuse le pouvoir adjudicateur se fonde sur le ou les critères dont il doit avoir prévue l'utilisation d'un cahier spécial des charges. Ces critères techniques financiers, économiques, écologiques et sociaux sont à spécifier en relation avec l'objet de chaque marché à conclure.

Ils peuvent être entre autres le prix, le délai d'exécution ou de livraison, la rentabilité, la qualité, les caractères esthétique et fonctionnel, la valeur technique ou **écologique**, le service après-vente, l'assistance technique, le coût d'utilisation, **les coûts évités et épargnés, l'internalisation des coûts externes, le respect du commerce équitable et le principe de la production de biens et de services socialement responsables.**

Les critères sont à fixer par ordre d'importance leur attribuée.»

So positiv auch die Ausweitung des Begriffs « offre économique la plus avantageuse » im Rahmen des Reglementes ist, bleibt die Tatsache, dass in Artikel 11 weiterhin vorgegeben sein soll, dass lediglich die 2 bzw. 3 günstigsten Angebote berücksichtigt werden sollen (siehe Fettdruck im Zitat). D.h. der Wortlaut von Artikel 11 und die Abänderungsvorschläge des Bautenministeriums würden nach Meinung des Mouvement Ecologique dazu führen, dass:

- bei der Auswahl der zurückbehaltenen Angebote, nach wie vor lediglich die drei (zwei) kostengünstigsten zurückbehalten werden, dies aufgrund der klassischen Definition des Begriffs «offre économiquement la plus avantageuse » und
- lediglich bei diesen drei (zwei) zurückbehaltenen Angeboten die weitergefasste Definition der Wirtschaftlichkeit Gültigkeit haben soll.

Dies ist ein **absoluter Widersinn**. Denn bei einer derart reduzierten Anzahl von Angeboten sind die Chancen recht gering, dass hier noch wesentliche Unterschiede aus ökologischer Sicht festzustellen sind.

Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass es **unbedingt erforderlich ist**, bereits bei der Auswahl der zwei günstigsten Angebote, den Begriff der Wirtschaftlichkeit breiter zu fassen.

Dies könnte z.B. erfolgen indem der letzte Passus des Artikel 11 gestrichen würde.

«Les marchés à conclure par soumission publique ou restreinte sont attribués par décision motivée au concurrent ayant présenté l'offre économiquement la plus avantageuse, laquelle est choisie parmi les trois offres régulières ~~accusant les prix acceptables les plus bas~~» (Fettdruck durch uns)

Eine derartige Formulierung würde ermöglichen, dass von vorneherein ein ausgeweiteter Begriff der Wirtschaftlichkeit zur Anwendung kommt – was auch aufgrund von geltendem Recht absolut zulässig ist.

Ebenso wäre es aber möglich, die Anzahl der in einer ersten Phase zurückbehaltenen Angebote auszuweiten und bereits bei der Auswahl dieser Angebote eine objektive Kriterienliste zu beachten. (Der Mouvement Ecologique wird hierzu ggf. noch entsprechende Unterlagen übermitteln).

Folgende Beispiele zeigen auf, dass auch in anderen Ländern entsprechende Wege begangen wurden :

Der Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen – wie einige andere Erlasse der Bundesländer – bezieht die oben angeführten gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit ausdrücklich ein.

Einige Zitate :

Im Nordrhein-Westfälischen Runderlass heisst es:

"Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote nach Paragraph 25 Nr. 3 VOL/A sind bei umweltfreundlichen Leistungen auch die für die Vergabestelle nicht berechenbar volkswirtschaftlichen Kosteneinsparungen zu berücksichtigen, die durch die umweltschonenden Eigenschaften dieser Leistungen an anderer Stelle entstehen (...). Infolgedessen gilt ein Angebot über umweltfreundliche Leistungen, das die vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt, auch dann als wirtschaftlicher, wenn sein Preis in tragbarem, auftragsbezogenem Masse über einem preislich günstigeren Angebote ohne oder mit geringeren umweltfreundlichen Eigenschaften liegt. Diesem wirtschaftlichsten Angebot im Sinne des Paragraph 25 Nr. 3 VOL/A ist der Zuschlag zu erteilen. Die Vergabestelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Höhe ein Mehrpreis tragbar ist."

Und weiter

« Im "Bau-Erlass" des Landes Nordrhein-Westfalen ist hierzu ergänzend ausgeführt, dass der Zuschlag auf das umweltfreundliche Produkt auch dann erteilt werden soll, "wenn sein Preis wegen der besseren Umwelteigenschaften um bis zu 5 v.H. über dem Preis des annehmbarsten oder wirtschaftlichsten Angebots liegt". Entsprechende Regelungen sind zwischenzeitlich auch in anderen Erlassen zur umweltorientierten Beschaffung geschaffen worden.

« Im Bereich des Bundes ist zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit seit der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu Paragraph 7 Bundeshaushaltsordnung im Jahre 1995 bei allen Massnahmen einschliesslich der Beschaffungen die Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. Der Bundesminister der Finanzen hat hierzu eine Arbeitsanleitung herausgegeben. Als Bewertungsmethode kommt neben der Kostenvergleichsrechnung und der Kapitalmethode (oder in Kombination mit) auch der Einsatz der Nutzwertanalyse in Betracht. Die Nutzwertanalyse lässt als nicht-geldliche (nicht-monetäre) Bewertung auch die Einbeziehung der Qualität von Kriterien wie z.B. Umweltgesichtspunkte zu. Die in Geld nicht fassbaren Kriterien sind entsprechend ihrer Bedeutung in Prozenten zu gewichten und mit Punkten zu bewerten. Das Ergebnis ist mit der monetären Bewertung zusammenzufassen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse, in der auch gesellschaftliche Kosten und Nutzen zu erfassen sind, wird lediglich bei gesamtwirtschaftlichen Massnahmen wie z.B. Förderprogrammen angewendet. »

zitiert aus « Handbuch Umweltfreundliche Beschaffung – Herausgeber Umweltbundesamt »